

M 18 E 24.7544



Bayerisches Verwaltungsgericht München

In der Verwaltungsstreitsache

[REDACTED]
[REDACTED] Neufahrn

- Antragsteller -

bevollmächtigt:
Rechtsanwältin Ivett Kaminski
Alter Weg 13, 58730 Fröndenberg / Ruhr

gegen

Landkreis [REDACTED]
Amt für Jugend und Familie

- Antragsgegner -

wegen

SGB VIII - begleiteter Umgang
hier: Antrag gemäß § 123 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 18. Kammer,
durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Richter als Einzelrichterin

ohne mündliche Verhandlung

am 6. März 2025

folgenden

Beschluss:

- I. Der Antragsgegner wird verpflichtet, gegenüber dem Amtsgericht Freising – Familiengericht – innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses vorläufig einen geeigneten und mitwirkungsbereiten Dritten für die Durchführung eines betreuten Umgangs des Antragstellers mit seinem Kind zu benennen.
Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
- II. Von den Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens hat der Antragsteller $\frac{3}{4}$, der Antragsgegner $\frac{1}{4}$ zu tragen.

Gründe:

I.

1 Der Antragsgegner begehrt die Bewilligung eines von ihm benannten Umgangsbegleiters.

2

3



4

5 Mit Schreiben vom 12. November 2024 beantragte die Bevollmächtigte des Antrag-
6 stellers beim Antragsgegner die Bewilligung einer Umgangsbegleitung durch Herrn H.,
7 welcher sich zur Umgangsbegleitung bereit erklärt habe und teilt dies auch dem Fami-
8 liengericht mit Schreiben vom 16. Dezember 2024 mit.

9 Ebenfalls mit Schriftsatz vom 16. Dezember 2024 beantragte die Bevollmächtigte des
10 Antragstellers beim Verwaltungsgericht München,

11 den Antragsgegner zu verpflichte, dem Antragsteller Leistungen der Kinder-
12 und Jugendhilfe in Form des begleiteten Umgangs gem. § 18 III Satz 3
13 SGB VIII ab sofort zur Verfügung zu stellen durch Gewährung einer Umgangs-
14 begleitung durch Dipl. Sozialpädagoge (FH) Hr. H. vierzehntägig sonntags von
15 10 bis 18 Uhr.

16 Zur Begründung wurde ausgeführt, dass eine Rückmeldung des Antragsgegners auf
17 den Antrag des Antragstellers nicht erfolgt sei.

18 Der Antragsgegner legte die Behördenakten elektronisch vor und führte mit Schriftsatz
19 vom 20. Januar 2025 insbesondere aus, dass die hochkonflikthaften und komplexen
20 Fallkonstellationen, welche hinter angeordnetem betreutem Umgang stünden, profes-
21 sionelle Standards und den Einsatz erfahrener Fachkräfte mit entsprechender pädä-
22 gogischer Ausbildung erfordern würden. Andernfalls könne es zu nachhaltigen Schä-
23 digungen der Eltern-Kind-Beziehung bzw. Beziehungsabbrüchen kommen. Auch im
24 Fall des Antragstellers gehe es nicht etwa nur darum, den äußeren Schutz des Kindes
25 sicherzustellen, sondern in erster Linie darum, den Gründen, die den begleiteten Um-
26 gang aus Sicht des Familiengerichts notwendig machen, mittels einer geeigneten und

fachlich erprobten pädagogischen Konzeption zu begegnen. Der Antragsteller habe dem Amt für Jugend und Familie keine Nachweise dafür vorgelegt, dass es sich bei der Begleitung der Umgänge mit seiner Tochter durch Herrn H. um ein in diesem Sinne geeignetes Mittel handeln würde, das den angesprochenen fachlichen Standards genügen würde. Es lägen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Herr H. über entsprechende konzeptionelle Grundlagen verfüge, praktische Erfahrungen als Umgangsbegleiter gesammelt habe und mit den für die Umgangsbegleitung etablierten fachlichen Standards vertraut sei. Eine Antragstellung im Verfahren unterblieb.

10

11

12



Benordenakten verwiesen.

II.

13

Der Antrag hat lediglich im tenorierten Umfang Erfolg.

14

Einstweilige Anordnungen sind nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, nötig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern. Voraussetzung ist,

dass der Antragsteller das von ihm behauptete streitige Recht (den Anordnungsanspruch) und die drohende Gefahr seiner Beeinträchtigung (den Anordnungsgrund) glaubhaft macht, § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO.

- 15 Voraussetzung für das Vorliegen eines Anordnungsgrunds ist grundsätzlich, dass es dem Antragsteller unter Berücksichtigung seiner Interessen, aber auch der öffentlichen Interessen und der Interessen anderer Personen nicht zumutbar ist, die Hauptsacheentscheidung abzuwarten. Maßgebend sind dabei die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung.
- 16 Grundsätzlich dient die einstweilige Anordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO der vorläufigen Regelung eines Rechtsverhältnisses. Mit der vom Antragsteller begehrten Entscheidung wird die Hauptsache aber in zeitlicher Hinsicht vorweggenommen. In einem solchen Fall sind an die Prüfung von Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch qualifizierte Anforderungen zu stellen, d.h. der Erlass einer einstweiligen Anordnung kommt nur in Betracht, wenn ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit für einen Erfolg in der Hauptsache jedenfalls dem Grunde nach spricht und der Antragsteller ohne die einstweilige Anordnung unzumutbaren Nachteilen ausgesetzt wäre (vgl. BayVGH, B.v. 18.3.2016 – 12 CE 16.66 – juris Rn. 4).
- 17 Nach diesen Maßgaben hat die Antragspartei lediglich teilweise einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht.
- 18 Soweit mit dem vorliegenden Antrag eine Verpflichtung des Antragsgegners zur konkreten Regelung des begleiteten Umgangs hinsichtlich der zu bestellenden Umgangsbegleiters und der zeitlichen Regelung begehrt wird, ist dieser unzulässig. In der vorliegenden Fallgestaltung sind diese Regelungen dem Familiengericht vorbehalten.
- 19 Denn der Umgang des Antragstellers mit seinem Kind wurde mit Beschluss des Familiengerichts zum 8. November 2024 vorläufig ausgeschlossen. Hierüber kann sich auch der Antragsgegner nicht durch Installation eines begleiteten Umgangs gemäß

§ 18 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII hinwegsetzen. Vielmehr bedarf es in der vorliegenden Fallgestaltung einer Installation eines begleiteten Umgangs durch das Familiengericht gemäß § 1684 Abs. 4 BGB. Im Rahmen dieses Verfahrens trifft das Jugendamt gemäß § 18 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII lediglich die Verpflichtung, gegenüber dem Familiengericht seine Mitwirkungsbereitschaft zu erklären und tatsächlich im erforderlichen Maße mitzuwirken. Nur diese Verpflichtung kann über dem Verwaltungsrechtsweg geltend gemacht werden (vgl. BeckOGK/C. Schmidt, 1.2.2025, SGB VIII § 18 Rn. 89 ff., beck-online; OVG NW, B.v. 15.12.2021 – 12B 1551/21 – juris; VG Hannover, B.v. 2.10.2024 – 3 B 4193/24 – juris Rn. 48 ff.).

- 20 Ein solches „Mitwirkungs-Begehren“ kann dem vorliegendem Antrag – trotz anwaltlicher Vertretung – als „minus“ gemäß §§ 122, 88 VwGO entnommen werden.
- 21 Der Antragsteller konnte insoweit auch einen Anordnungsgrund im tenorierten Umfang glaubhaft machen.
- 22 Der Antragsteller hat aus § 18 Abs. 3 SGB VIII i.V.m. § 1684 Abs. 4 Sätze 3 und 4 BGB einen Anspruch darauf, dass der Antragsgegner gegenüber dem Familiengericht einen mitwirkungsbereiten Dritten zur Installation eines begleiteten Umgangs des Antragstellers mit seinem Kind benennt.
- 23 Das Gericht kann vorliegend zwar keine Anhaltspunkte dafür erkennen, dass der Antragsgegner seine Mitwirkung gegenüber dem Familiengericht bei der Installation eines begleiteten Umgangs verweigert. Vielmehr empfahl der Antragsgegner selbst gegenüber dem Familiengericht mit Schreiben vom 16. Oktober 2024 den Umgang in begleiteter Form durchzuführen. Er erachtet dies vorliegend folglich als „geeigneten Fall“, wovon erkennbar auch das Familiengericht ausgeht.
- 24 Der Antragsgegner verkennt jedoch den Umfang seiner Verpflichtung aus § 18 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII im Rahmen der Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren. Denn der Antragsgegner kann sich nicht darauf zurückziehen, dass kein mitwirkungsbereiter

Dritter zur Durchführung des begleiteten Umgangs gefunden werden könne. Denn der Antragsgegner kann sich nicht auf unzureichende Kapazitäten berufen. Vielmehr hat er aus der sich aus § 79 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII ergebenden Sicherstellungsverpflichtung dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen (OVG NW, B.v. 15.12.2021 – 12B 1551/21 – juris Rn. 54; OVG NW, B.v. 27.6.2014 – 12 B 579/14 – juris Rn. 32 ff.; VG Hannover, B.v. 2.10.2024 – 3 B 4193/24 – juris; VG Bremen, B.v. 20.4.2023 – VG 3 V 63/23 – Beck-online; BeckOGK/C. Schmidt, 1.2.2025, SGB VIII § 18 Rn. 91, beck-online).

- 25 Vorliegend ist aus den vorgelegten Behördenakten erkennbar, dass der Antragsgegner seit September 2024 zu verschiedenen freien Trägern Kontakt aufgenommen hat und jeweils die Information erhalten hat, dass keine freien Kapazitäten vorhanden seien. Der Antragsgegner ist damit jedoch – insbesondere über einen Zeitraum von mehreren Monaten – seiner Mitwirkungsverpflichtung nicht hinreichend nachgekommen. Insbesondere kann sich der Antragsteller nicht darauf berufen, dass „vom Landkreis nicht in Einzelfällen auf Zuruf mit individuellen Umgangsbegleitern die – unabdingbaren – fachlichen Grundlagen und Prozesse erst erarbeitet bzw. vereinbart werden“ könnten (so Schriftsatz vom 20. Januar 2025). Vielmehr obliegt es dem Antragsgegner, seiner Verpflichtung zur Benennung eines mitwirkungsbereiten Dritten gegenüber dem Familiengericht mit allen ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten nachzukommen. Sofern daher die von dem Antragsgegner priorisierte freien Träger keine Kapazitäten zur Verfügung haben und damit eine, dem Antragsgegner zurechenbare, Mangelsituation vor Ort besteht, hat der Antragsgegner auf sämtliche zur Verfügung stehende weitere Angebote zurückzugreifen bzw. gegebenenfalls eigene Mitarbeiter für diese Aufgabe zur Verfügung zu stellen (Wiesner/Wapler/Dürbeck, 6. Aufl. 2022, SGB VIII § 18 Rn. 34, beck-online).

- 26 Inwieweit der von der Antragstellerseite vorgeschlagene Herr H. für die Durchführung eines begleiteten Umgangs geeignet ist, kann vorliegend – insbesondere mangels jedweder Darlegung der Antragsseite trotz gerichtlichen Hinweis – nicht beurteilt werden. Gegebenenfalls wird durch den Antragsgegner eine entsprechende Prüfung zu erfolgen haben.
- 27 Soweit der Antragsgegner im Übrigen zudem im Schreiben vom 16. Oktober 2024 an das Familiengericht davon ausgeht, dass mangels des Einverständnisses der Kindesmutter keine Möglichkeit mehr für begleitete Umgänge bestehe, wird auf die familiengerichtliche Verfügung vom 17. Oktober 2024 verwiesen, wonach eine Zustimmung für eine gerichtliche Umgangsregelung nicht erforderlich ist. Das fehlende Einverständnis der Kindesmutter kann daher keinesfalls die Verpflichtung des Antragsgegners zum Tätigwerden beenden (vgl. Wiesner/Wapler/Dürbeck, 6. Aufl. 2022, SGB VIII § 18 Rn. 33, beck-online).
- 28 Der Antragsteller hat auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.
- 29 Dem Antragsteller drohen wesentliche Nachteile. Ohne den begleiteten Umgang mit seinem Kind würde unwiederbringlich in sein durch Art. 6 GG grundrechtlich geschütztes Elternrecht eingegriffen. Zudem würde ein weiteres Zuwarten eine erhebliche (weitere) Beeinträchtigung der Beziehung des Antragstellers zu seinem Kind befürchten lassen. Zudem hat das Familiengericht mehrfach ausdrücklich ausgeführt, dass die vorläufige Anordnung eines begleiteten Umgangs nur deswegen unterbleibt, weil kein geeigneter mitwirkungsbereiter Dritter durch den Antragsgegner benannt wurde.
- 30 Dem Antragsgegner ist zur Erfüllung seiner Verpflichtung eine Frist bis zu zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses einzuräumen.
- 31 Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Das Verfahren ist nach § 188 Satz 2 VwGO gerichtskostenfrei.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgewichtshof zu. Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Bekanntgabe des Beschlusses beim **Bayerischen Verwaltungsgewicht München**,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich bzw. in elektronischer Form (§ 55a Abs. 1 bis 6, § 55d VwGO sowie Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24. November 2017, BGBl. I S. 3803) oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim **Bayerischen Verwaltungsgewichtshof**,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach

eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim **Bayerischen Verwaltungsgewichtshof** einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Die Beschwerde ist nicht gegeben in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes EUR 200,- nicht übersteigt.

Über die Beschwerde entscheidet der Bayerische Verwaltungsgewichtshof.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgewichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgewichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgewicht vorgenommen werden. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrern mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen.

Richter

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abschrift

München, 07.03.2025

Die Urkundsbeamtin / Der Urkundsbeamte
der Geschäftsstelle

